

## **Art. 62 Vorbereitung der Entlassung**

<sup>1</sup>Um die Entlassung vorzubereiten, sind die Sicherungsverwahrten bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten. <sup>2</sup>Die Beratung erstreckt sich auch auf die Benennung der für Sozialleistungen zuständigen Stellen.